Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Günther Schulte, Dietzenbach-Steinberg, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

— Az. 20/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Klepsch

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 28. Oktober 1966

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Schäfer	**Dr. Klepsch**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 20/65 — des Günther Schulte, Dietzenbach-Steinberg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 16. Oktober 1965 hat der Einspruchsführer Einspruch eingelegt.

   Zur Begründung beruft er sich auf Vorkommnisse, die er dem Wahlleiter des Landes Hessen mit Schreiben vom 29. September 1965 mitgeteilt hat.

   Seinen Einspruch begründet er wie folgt:

   Als er den in seinem Wahllokal aufgestellten Wahlautomaten habe bedienen wollen, habe dieser nicht funktioniert. Daraufhin habe einer der Wahlhelfer den Automaten wieder in Ordnung gebracht und die Wahlmarken hatten sich nunmehr einwerfen lassen. Als er um den Automaten herumgegangen sei, sei die von ihm eingeführte Marke herausgesprungen. Als er daraufhin zurückgegangen sei, sei der Wahlhelfer schon vor dem Automaten gewesen und habe ihm erklärt:

   „Sie hatten doch hier hereingesteckt, ich habe es gesehen, wo sie heraussprang. Darum habe ich sie gleich wieder dort reingesteckt."

   Aus diesem Grunde habe er nicht die Möglichkeit gehabt, sich wirklich davon zu überzeugen, daß die Marke in denselben Schlitz eingeworfen worden sei, in den er sie gesteckt hatte.

   Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, durch die Möglichkeit des Herausspringens der Wahlmarke sei die Geheimhaltung der Wahl nicht gewährleistet. Im übrigen seien die Automaten so aufgestellt gewesen, daß eine geheime Wahl nicht unbedingt gesichert gewesen sei. Der Wahlhelfer habe vor den Automaten gestanden, die lediglich etwas schräg gestellt gewesen seien und er habe jederzeit die Möglichkeit gehabt zu beobachten, wie der einzelne Wähler abgestimmt habe. Er meint, auch hierdurch könne eine Wahlbeeinflussung stattgefunden haben.

   Außerdem sei die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß das Wahlergebnis falsch sei, da nicht sicher sei, ob die von ihm eingeworfene, aber wieder herausgesprungene und vom Wahlhelfer wieder eingesteckte Marke tatsächlich in den entsprechenden Schlitz geworfen worden sei.

   Da Wahlautomaten in mehreren Wahlbezirken aufgestellt worden seien, könnten sich ähnliche Vorkommnisse ereignet haben. Schließlich bemerkt der Einspruchsführer, beim Betreten des Wahllokals sei gerade eine Runde Schnaps herumgereicht worden. Der Wahlhelfer habe ihm mit der einen Hand die Wahlmarken überreicht, während er in der anderen Hand ein Schnapsglas hielt.

   Der Ausschuß hat den Bürgermeister der Gemeinde Dietzenbach um Stellungnahme zu dem Vorbringen des Einspruchsführers gebeten. Dieser hat mit Schreiben vom 1. Februar 1966 das Ergebnis der auf Grund des beim Wahlleiter des Landes Hessen eingegangenen „Einspruchs" vom 29. September 1965 angestellten Ermittlungen übersandt. Der Gemeindewahlleiter hat die angestellten Ermittlungen wie folgt zusammengefaßt:

   „Es ist richtig und wird nicht bestritten, daß gegen 14.00 Uhr eine sogenannte Lokalrunde von einem Wähler spendiert worden war. Beide Vernommenen erklären aber übereinstimmend, daß dies nur einmal geschehen ist und weitere alkoholische Getränke von den Wahlhelfern im Wahllokal nicht getrunken wurden.

   Während der stellvertretende Wahlvorsteher angibt, das Herausspringen der Wahlmarke und das Wiedereinführen durch den Wahlhelfer nicht gesehen zu haben und weiter erklärt, es habe sich kein Wähler bei ihm deswegen beschwert, gibt der Wahlhelfer Klößmann zu Protokoll, er sei durch den vergeblichen Versuch eines Wahlhelfers, die Sperre zu lösen, auf den ganzen Vorgang aufmerksam geworden und habe, da die Kabinen leer gewesen seien, den Rechen genommen um, wie schon öfter vorgekommen, die Wahlmarke mit dem Rechen durch das Zählwerk zu stoßen. Es habe sich auch kein Wähler mehr in unmittelbarer Nähe der Wahlkabinen aufgehalten. Während er in die Kabine ging, habe er beobachtet, wie die Marke aus dem Schlitz heraussprang. Diese Marke habe er genommen und wieder eingeführt. Er gab weiter zu verstehen, daß er heute einsehe, daß diese Handlungsweise von ihm nicht richtig gewesen sei. Er erklärt aber auch weiterhin, daß dies der einzige Fall gewesen sei und sich derartige Fälle nicht wiederholt hätten. Es scheint weiterhin festzustehen, daß der betreffende Wähler bereits im Begriff war das Wahllokal zu verlassen und durch irgendeinen Umstand aufmerksam geworden, wieder zurückging. Als er sich den Wahlkabinen näherte ist der betreffende Wahlhelfer Klößmann, der bereits diese Kabine längst wieder verlassen

hatte, auf ihn zugetreten und hat die Äußerung wie er sie in der Verhandlungsniederschrift angibt, getan. Der Wähler erwiderte daraufhin: „Ja, ist gut" und verließ, ohne eine Beschwerde beim Wahlvorstand zu führen, das Wahllokal.

Im übrigen bestätigen die beiden Wahlhelfer bzw. der stellvertretende Wahlvorsteher meine bereits in meiner ersten Stellungnahme getätigte Behauptung, daß die Wahlautomaten so aufgestellt waren, daß es nicht möglich war, durch irgendeinen Wahlhelfer die Wahlhandlung zu beobachten. Der Wahlvorstand saß hinter den Automaten und ein Wahlhelfer stand seitlich daneben. In dieser Hinsicht darf also festgestellt werden, daß das Wahlgeheimnis durchaus gewahrt worden ist.

Abschließend darf gesagt werden, daß der bekanntgewordene Vorfall mit der Wahlmarke der einzige seiner Art gewesen ist. Weitere Unregelmäßigkeiten oder Unkorrektheiten sind mit absoluter Sicherheit nicht vorgekommen. Auch war genügend Vorsorge getroffen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt wurde."

Auf Anforderung des Ausschusses hat die Physikalisch Technische Bundesanstalt — Institut Berlin — zur Frage der Möglichkeit des Herausspringens von Wahlmarken folgende gutachtliche Stellungnahme abgegeben:

„Durch das in Punkt 7 der Richtlinien für die Prüfung von Stimmzählgeräten geforderte Zwei-Phasen-System ist es möglich, daß eine Wahlmarke wieder herausspringt, wenn sie nicht über den Druckpunkt hinaus eingeschoben wird. Dies wird, wenn nicht vom Wähler selbst, so vom Wahlhelfer dadurch bemerkt, daß das Glockenzeichen nicht ertönt und der optische Anzeiger nicht auf rot springt. Keinesfalls ist es notwendig, daß der Wahlhelfer beim Wählen zusieht, und sogar die Marke selbst einwirft. Es ist also kein Anlaß gegeben, das Wahlgeheimnis nicht zu wahren.

Wenn der Wahlvorgang tatsächlich in der von dem Wähler Günther Schulte, Dietzenbach-Steinberg, geschilderten Form stattgefunden hat, so ist nicht nur gegen die Betriebsanweisung für das Stimmzählgerät System Darmstadt, Typ Nr. 300 der Firma Eller, sondern auch gegen die einfachste Voraussetzung für die geheime Wahl verstoßen worden."

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingelegt, aber nicht begründet.

Gemäß § 35 Abs. 3 BWG kann der Bundesminister des Innern zulassen, daß anstelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden. Der Bundesminister des Innern hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, u. a. auch für das Wahllokal des Wahlbezirks 4 Dietzenbach/Steinberg.

Da es nach der Auskunft der Physikalisch Technischen Bundesanstalt möglich ist, daß eine Wahlmarke wieder herausspringt, ist der Wahlprüfungsausschuß bei seiner Entscheidung vom Vortrag des Einspruchsführers ausgegangen. Danach ist es nicht auszuschließen, daß durch das zu beanstandende Verhalten des Wahlhelfers der Grundsatz der Geheimhaltung der Wahl verletzt und durch das Einwerfen der herausgesprungenen Wahlmarke durch den Wahlhelfer das Wahlergebnis verfälscht sein könnte.

Der Wahlprüfungsausschuß kam zu dem Ergebnis, daß das Verhalten des Wahlhelfers angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnte. Da jedoch nur solche Verstöße einen Wahleinspruch zu rechtfertigen vermögen, die Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten (vgl. BVerfGE Bd. 4, 370 [372 f.]), war der Einspruch daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.